

## **WEITERGEHENDE INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER VORZUGS-AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 und 119 AktG**

### **Ergänzung der Tagesordnung durch Vorzugsaktionäre gemäß § 109 AktG**

Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **5. Juni 2015** zugeht.

Derartige Anträge von Vorzugsaktionären können ausschließlich an

Ottakringer Getränke AG  
Abteilung Investor Relations  
z.H. Herrn Mag. Alexander Tesar  
Ottakringer Platz 1  
1160 Wien

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunktes und der Beschlussvorschlag muss in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Anteilsbesitz für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

### **Beschlussvorschläge von Vorzugsaktionäre gemäß § 110 AktG**

Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Vorzugsaktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **17. Juni 2015** zugeht.

Derartige Anträge von Vorzugsaktionären können ausschließlich an

Ottakringer Getränke AG

Abteilung Investor Relations

z.H. Herrn Mag. Alexander Tesar

Ottakringer Platz 1

1160 Wien

oder

per Telefax an +43 (1) 49 100 - 2613

oder

per E-Mail [alexander.tesar@ottakringerkonzern.com](mailto:alexander.tesar@ottakringerkonzern.com), wobei das Aktionärsverlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Anteilsbesitz für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

### **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist von dem depotführenden Kreditinstitut auszustellen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat.

Die Depotbestätigung gemäß § 10a AktG hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (BIC),
- Angaben über den Vorzugsaktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Vorzugsaktionärs sowie die Bezeichnung der Gattung oder der Wertpapierkennnummer; Vorzugsaktien ISIN AT0000758032,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an eine der nachgenannten Adressen zu richten:

Ottakringer Getränke AG

Investor Relations

z.H. Herrn Mag. Alexander Tesar

Ottakringer Platz 1

1160 Wien

oder

per Telefax an 43 (1) 8900 500 – 63

oder

per E-Mail an [anmeldung.ottakringer@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.ottakringer@hauptversammlung.at); wobei die Depotbestätigung in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

oder

per SWIFT GIBAATWGGMS (Message Type MT598, unbedingt bei Vorzugsaktien ISIN AT0000758032 im Text angeben)

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Vorzugsaktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Vorzugsaktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise auf denselben Stichtag beziehen.

### **Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Vorzugsaktionär ist auf Verlangen in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu erfolgen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Auskunftsberechtigt ist jeder Vorzugsaktionär, der an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnimmt. Das Auskunftsrecht steht nicht nur dem Vorzugsaktionär selbst, sondern auch seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zu.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Telefax an + 43 (1) 49 100 – 2386 oder per E-Mail [alexander.tesar@ottakringerkonzern.com](mailto:alexander.tesar@ottakringerkonzern.com) übermittelt werden.

**Information über das Recht der Vorzugsaktionäre Anträge in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu stellen gemäß § 119 AktG**

Jeder Vorzugsaktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre Anträge zu stellen.